Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 12.03.2025

2. Erweiterung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 – 3 SGB IV zum 01.01.2026; hier: Meldungen für berufsmäßig unständig Beschäftigte

---

Bei dem Personenkreis der unständig Beschäftigten werden insbesondere bei bestimmten Berufsgruppen (zum Beispiel Synchronsprecher) regelmäßig einzelne Beschäftigungstage gemeldet. Diese einzelnen Meldungen führen zu einem erheblichen Meldevolumen und damit bei den Sozialversicherungsträgern zu fortwährenden und nachhaltigen Schwierigkeiten. Insbesondere die transparente Darstellung eines Versicherungsverlaufs können die Rentenversicherungsträger aufgrund der Vielzahl der separaten Meldungen von Beschäftigungszeiten, die einzelne Tage umfassen, nicht vollumfänglich gewährleisten. Darüber hinaus kommen aufgrund des Meldevolumens die Versicherungskonten der Rentenversicherungsträger an Kapazitätsgrenzen. Entsprechende Herausforderungen bestehen bei den Arbeitgeberkonten der Einzugsstellen. Die atypischen Meldungen führen überdies zu Friktionen in standardisierten Prozessen wie dem Qualifizierten Meldedialog und damit zu manuellen Klärungsaufwänden. Derzeit müssen mit großem Aufwand technische Hilfslösungen gefunden und manuelle Eingriffe durch die Sachbearbeitung der Sozialversicherungsträger vorgenommen werden.

Zur Vermeidung der vorgenannten Schwierigkeiten haben Arbeitgeber bereits bislang die Möglichkeit, die einzelnen Beschäftigungstage von berufsmäßig unständig Beschäftigten unter Beachtung der besonderen Vorschriften zum Beginn und Ende der Mitgliedschaft unständig Beschäftigter nach § 186 Absatz 2 SGB V innerhalb eines Kalendermonats in einer An- und Abmeldung zusammenfassen, sofern der Zeitraum der Unterbrechung zwischen den einzelnen unständigen Beschäftigungen nicht mehr als drei Wochen beträgt (Ziffer 2.1 der Gemeinsamen Grundsätze). Diese Option wird allerdings von Arbeitgebern nicht oder nur vereinzelt in Anspruch genommen, mutmaßlich durch eine fehlende Umsetzung dieser Option im Abrechnungsprogramm.

Ziel muss es sein, wirkungsvolle Maßnahmen zu ergreifen, um die dauerhaften Friktionen in den vorgenannten Prozessen nachhaltig zu verringern, zumal in der Vergangenheit bereits entsprechende Lösungen gefunden wurden.

Bereits seit 1972 wurde in § 18 DEVO/2. DEVO, später in § 30 DEÜV das Meldeverfahren für unständig Beschäftigte gesondert geregelt. Die Arbeitgeber hatten danach bis 31.12.2005 die Möglichkeit, Meldungen für unständig Beschäftigte in Form von manuellen Listen zu erstatten. Die Einzugsstellen haben diese jährlich zusammengefasst und in elektronischer Form mit der Personengruppe 205 an die Deutsche Rentenversicherung weitergeleitet. Mit dem Wegfall von Meldungen in Papierform zum 01.01.2006 waren auch die Meldungen für unständig Beschäftigte von den Arbeitgebern ausschließlich in elektronischer Form abzugeben. Die Krankenkassen fassten diese vor der Weiterleitung an die Deutsche Rentenversicherung zusammen. Erst mit der Integration der Unfallversicherung in das Meldeverfahren wurde die Zusammenfassung der Meldungen im Jahr 2010 abgeschafft, um die Generierung des Lohnnachweises aus den Meldedaten umsetzen zu können. Mit der Einführung eines separaten Datensatzes für den Lohnnachweis zum 01.01.2016 wurde eine Prüfung des Wiedereinsatzes der vorherigen Melderegelungen für unständig Beschäftigte, gegebenenfalls in optimierter Form, versäumt. Mittlerweile ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zur Zusammenfassung und eine damit verbundene Veränderung der Meldedaten durch die Einzugsstellen in Anbetracht der zwischenzeitlich geänderten gesetzlichen Grundlagen nicht denkbar.

Eine obligatorische Zusammenfassung von Beschäftigungszeiten durch den Arbeitgeber würde die bestehenden Schwierigkeiten und Mehraufwände nachhaltig und dauerhaft reduzieren; zudem würde diese Maßnahme zeitgleich eine Qualitätssicherung bewirken.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen, die in den Gemeinsamen Grundsätzen unter Ziffer 2.1 bislang bestehende Möglichkeit einer Zusammenfassung der einzelnen Beschäftigungstage in einer Entgeltmeldung ab dem 01.01.2026 als verpflichtende Vorgabe vorzusehen. Die Regelung in den Gemeinsamen Grundsätzen wird wie folgt modifiziert:

2.1 Unständig Beschäftigte

Für unständig Beschäftigte sind die gleichen Meldungen zu erstatten wie für ständig Beschäftigte. In Anwendung der besonderen Vorschriften zum Beginn und Ende der Mitgliedschaft unständig Beschäftigter (§ 186 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - SGB V) haben Arbeitgeber die Beschäftigungszeiten eines berufsmäßig unständig Beschäftigten (Personengruppe 118) in einer Abmeldung zusammenzufassen, sofern der Zeitraum der Unterbrechung zwischen den einzelnen unständigen Beschäftigungen nicht mehr als drei Wochen beträgt. Wurde zu diesem Zeitpunkt noch keine Anmeldung erstattet, kann die Zusammenfassung der Beschäftigungszeiten in einer zeitgleichen An- und Abmeldung erfolgen (Abgabegrund 40). Um eine konsequente

Umsetzung der Zusammenfassung zu gewährleisten und die Anzahl der Korrekturmeldungen zu minimieren, ist die Abmeldung frühestens nach Ablauf der dreiwöchigen Frist in zusammengefasster Form abzugeben. Sofern der Zeitraum über den 31.12 eines Jahres hinausgeht, ist eine Jahresmeldung abzugeben.

Die Fristen sind unter Berücksichtigung von § 26 Absatz 1 SGB X in Verbindung mit §§ 187 bis 193 BGB zu bestimmen.

Diese Sonderregelungen gelten nicht für nicht berufsmäßig unständig Beschäftigte (Personengruppe 117).

Hinweis zur Beschäftigungsstatistik

Die Änderung der untergesetzlichen Regelung zur Abgabe von Meldungen wird zu einem einmaligen Umstellungseffekt in der Beschäftigungsstatistik zum Berichtsmonat Januar 2026 führen. Aufgrund der vermehrt zusammengefassten Beschäftigungsmeldungen der Personengruppe 118 kann die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um bis zu 10.000 bzw. 0,03 Prozent gegenüber dem Vormonat steigen. Dagegen ist mit einem Rückgang der begonnenen und beendeten Beschäftigungsverhältnisse um maximal 200.000 bzw. 1,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr zu rechnen. Da die geänderte Regelung aber voraussichtlich nicht dazu führt, dass alle tageweisen Beschäftigungen zusammengefasst werden, wird der Effekt voraussichtlich niedriger ausfallen.

Die angepassten Gemeinsamen Grundsätze sind dem TOP 1 als Anlage beigefügt.

Der GKV-Spitzenverband wird gebeten, das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Zur Sicherstellung einer frühzeitigen Kommunikation der Neuregelung wird das gemeinsame Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ unter Ziffer 1.1.2 bereits vor Genehmigung der Gemeinsamen Grundsätze angepasst und um entsprechende Beispiele ergänzt.

Das gemeinsame Rundschreiben „Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der unständig Beschäftigten“ vom 21.11.2018 (Abschnitt I1) ist im Rahmen der nächsten Überarbeitung anzugleichen.